

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 5/1992

19. August · 1. Jahrgang 1992 · Seite 137-168

Schriftleitung: Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Aufsätze und Berichte

Die Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge und Gesetze der untergegangenen Sowjetunion in der Russischen Föderation (RF)

Von Prof. Dr. Wolfgang Seiffert, Kiel*

I. Problemstellung

Das Ende der Sowjetunion erfolgte auf eine Weise, die den klassischen Fall eines Untergangs eines Staates und Völkerrechtssubjekts durch Dismembration darstellt.¹ Infolgedessen regeln sich die Fragen der Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge der untergegangenen Sowjetunion nach dem Recht der Staatennachfolge bzw. Staatensukzession, das seinen Niederschlag in den beiden Wiener Konventionen über die Staatennachfolge von 1978 und 1983 gefunden hat.² Der Anwendungsbereich dieser Konventionen ist jedoch begrenzt. Die Wiener Vertragskonvention (WVK) läßt ausdrücklich Fragen, die sich hinsichtlich völkerrechtlicher Verträge aus der Staatennachfolge ergeben, unberührt (Art. 73). Gleiches gilt für die Privatrechtsordnung, die als solche grundsätzlich zur Disposition des Nachfolgestaates steht. Hierfür ist, soweit nicht ausländische Staatsangehörige betroffen sind, das innerstaatliche Recht des Nachfolgestaates maßgebend. Trotz des begrenzten Anwendungsbereiches des kodifizierten Rechts der Staatennachfolge und der Tatsache, daß dieses Recht bisher nicht in Kraft getreten ist und die Chancen hierfür eher skeptisch beurteilt werden,³ lassen sich an Hand der Staatenpraxis einige allgemeine Grundsätze ableiten. Sie ersparen jedoch nicht die Analyse des jeweiligen Einzelfalles und verweisen ihrerseits darauf, daß die Materie weitgehend dispositiv ist. Diese Rechtslage trifft im Falle der untergegangenen Sowjetunion auf die tatsächliche Situation, daß im Zeitpunkt des Unterganges weit über 1000 von der UdSSR abgeschlossene völkerrechtliche Verträge in Kraft waren, die Sowjetunion Mitglied internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen (VN), der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) u. a. war und auf dem riesigen Territorium der UdSSR eine umfangreiche innerstaatliche Rechtsordnung in Kraft war. Viele dieser Verträge, Mitgliedschaften internationaler Organisationen und viele der innerstaatlichen Gesetze berühren unmittelbar die Interessen, Rechte und Pflichten der ausländischen Vertragspartner, natürliche und juristische Personen. Das Schicksal dieser Verträge, Mitgliedschaften und Gesetze berührt folglich auch die Interessen der Staaten, Bürger und Unternehmen, die selbst keine Nachfolgestaaten sind bzw. nicht ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der Nachfolgestaaten haben.

II. Die Fortgeltung sowjetischen Rechtes im einzelnen

1. Die Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge

a) Die Völkerrechtslehre geht regelmäßig davon aus, daß der Untergang eines Staates (Vertragspartners) bei bilateralen Verträgen zur Beendigung des Vertrages führt, während aus einem multilateralen Vertrag der untergegangene Staat ausscheidet, ohne daß ein Nachfolgestaat in ihn eintritt.⁴ Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Nachfolgestaat in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintritt. Eine solche Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Verträge erfolgt aber nicht automatisch. Vielmehr setzt sie die übereinstimmende Willenserklärung des Nachfolgestaates und des Vertragspartners bzw. der Vertragspartner voraus, die diesem Vertrag angehören.

b) Der Nachfolgestaat Rußland hat zunächst zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) am 21. 12. 1991 allgemein erklärt, daß er (sie) „gemäß den verfassungsmäßigen Vorschriften die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen garantiert (garantieren), die sich aus den Verträgen und Vereinbarungen der früheren UdSSR ergeben.“⁵ In einem weiteren Dokument, dem „Beschuß des Rates der GUS über die Mitgliedschaft ihrer Teilnehmer bei den Vereinten Nationen“⁶ haben die GUS-

* Der Verfasser ist Professor am juristischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel und leitet das dortige Institut für osteuropäisches Recht.

1) Generell dazu: *Dahm/Delbrück/Wolff*, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, S. 158 ff.; *Kunt Ipsen*, Völkerrecht, 3. Aufl. 1990, S. 314 ff.; speziell zum Untergang der Sowjetunion: *Wolfgang Seiffert*, Von der Sowjetunion (UdSSR) zur Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS), in: *Osteuropa - Recht - H. 2-3 Juni 1992*, S. 79-95.

2) Vgl. *Kunt Ipsen*, Völkerrecht, a. a. O. (o. Fußn. 2), S. 316/17.

3) Ebenda, S. 319.

4) Vgl. *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1 - Allgemeines Friedensrecht -, München 1975, S. 260-262; *Ignaz Seidl-Hohewaldern*, Vertragsendigung, in: *ders.*, Lexikon des Rechts, Völkerrecht, S. 337; *A. N. Talalajew*, Das Recht der internationalen Verträge, Berlin (Ost) 1977, S. 142/43.

5) *Alma-Atinskaja Deklaration* v. 21. 12. 1991, Text in: *Sowjetskaja Rossija* v. 24. 12. 1991; die gleiche Garantieerklärung beinhaltet der „Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten“ v. 8. 12. 1991 in Minsk (Art. 12), Text in: *Rossiskaja Gaset* v. 10. 12. 1991.

6) Text in: *Sowjetskaja Rossija* v. 24. 12. 1991.

Staaten Rußland darin unterstützt, daß dieses die Mitgliedschaft der UdSSR in den Vereinten Nationen, einschließlich der ständigen Mitgliedschaft im Weltsicherheitsrat und in anderen internationalen Organisationen „fortsetzt“. Der Präsident Rußlands hat daraufhin in einem Brief vom 24. 12. 1991 den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon informiert, daß „the membership of the Soviet Union in the Security Council and all other United Nations organs was being continued by the Russian Federation with the support of the countries of the Commonwealth of Independent States. According to President Yeltsin, the Russian Federation remains responsible in full for all the rights and obligations of the former Soviet Union under the United Nations Charter.“⁷

c) Diese grundsätzlichen Erklärungen allein machen allerdings die Notwendigkeit nicht hinfällig, mit den jeweiligen Einzelstaaten konkret und in der Regel vertraglich zu klären, was dies im Verhältnis Rußlands und der anderen Nachfolgestaaten zu den Vertragspartnern der früheren Sowjetunion bedeutet. Die Republik Österreich geht z. B. davon aus, daß der Vertragspartner Sowjetunion des österreichischen Staatsvertrages von 1955 ersatzlos weggefallen ist.⁸ In ähnlicher Weise haben Finnland und die Schweiz ihre gesamten Vertragsbeziehungen zu Rußland neu zu gestalten begonnen. Auch die NATO-Staaten bzw. die USA, die zunächst glaubten oder hofften, sie könnten ihre früher mit der Sowjetunion abgeschlossenen oder ausgehandelten Abrüstungsverträge mit der GUS fortsetzen, haben sich nun zu konkreten Protokollen und Verträgen mit Rußland und den anderen Nachfolgestaaten veranlaßt gesehen.⁹ Dies gilt auch für Verträge über andere Bereiche internationaler Beziehungen. So ist das Abkommen der Europäischen Gemeinschaft (EG) mit der früheren UdSSR vom 26. 2. 1990 „über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit“¹⁰ als beendet anzusehen, auch wenn man nach der allgemeinen Garantieerklärung der GUS-Staaten vom 21. 12. 1991¹¹ davon ausgehen kann, daß Rußland die aus diesem Abkommen sich ergebenden Pflichten weiterhin erfüllt und die Rechte daraus wahrnimmt. Letzteres folgt schon daraus, daß Rußland seinen ständigen Vertreter zur EG entsandt hat. Jedoch ist die Notwendigkeit neuer Abkommen der EG mit Rußland und den anderen Nachfolgestaaten unbestritten. Gleiches gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland, z. B. im Hinblick auf den „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. 10. 1990“¹² oder die anderen Verträge über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit¹³ sowie dem Vertrag über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik“¹⁴.

d) Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings den Standpunkt eingenommen, die Russische Föderation (RF)¹⁵ führe „sowohl mitgliederschaftliche wie vertragliche Rechte und Pflichten der Sowjetunion fort“¹⁶. Das Motiv dieses Rechtsstandpunktes ist offensichtlich: Die Bundesregierung will ihr Interesse an der Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge mit der früheren Sowjetunion gegenüber Rußland sicherstellen. Soweit dies in den Grenzen der Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Verträge (s. o. zu II 1 a-c) angestrebt wird, hat dies auch insoweit Erfolg, wie die Russische Föderation den gleichen Willen zum Ausdruck gebracht hat¹⁷. Soweit damit allerdings auch gesagt werden soll, die „Russische Föderation setze den Staat Sowjetunion fort“,¹⁸ handelt es sich um einen Erklärungsirrtum. Weder der Präsident der RF noch irgendeine kompetente russische Behörde haben zu irgendeinem

Zeitpunkt eine Erklärung dahin abgegeben. Rußland setze den Staat Sowjetunion identisch oder teildentisch fort. Eine solche Identität würde auch voraussetzen, daß die Sowjetunion nicht untergegangen ist, sondern in völkerrechtlicher Kontinuität fortbestände. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Wollte die RF eine solche Identität oder Teilidentität in Anspruch nehmen, so würde sie sich zudem in Widerspruch zu eigenem früheren Verhalten setzen – venire contra factum proprium – und gegen die mit den anderen GUS-Staaten getroffenen Vereinbarungen verstoßen. Auch gelegentlich erklärte Auffassungen von Vertretern Rußlands, die RF sei *alleiniger* Rechtsnachfolger der Sowjetunion sind angesichts der in der GUS getroffenen Vereinbarungen¹⁹ nicht haltbar²⁰ und stoßen zudem auf den entschiedenen Widerstand anderer GUS-Staaten und die von diesen eingenommenen Rechtspositionen²¹. In Wirklichkeit handelt es sich auch um etwas anderes, nämlich darum, daß Rußland die Sowjetunion in den Vereinten Nationen, im Weltsicherheitsrat und in anderen Internationalen Organisationen ersetzt, an deren Stelle tritt, ohne die Sowjetunion als Staat fortzusetzen²² bzw. darum, daß Rußland in die Rechtsnachfolge in solche Verträge der früheren Sowjetunion eintritt, in die sie ausdrücklich eintreten will und bei denen auch der bzw. die Vertragspartner solches wollen.²³ Doch auch unter diesen Bedingungen kommt man nicht daran vorbei, die neue völkerrechtliche Situation sorgfältig zu prüfen und der neuen Lage gerecht werdende Vereinbarungen zu treffen. Auf jeden Fall muß man im Auge behalten, daß auch auf dem Wege der Rechtsnachfolge weitergeltende Verträge mit Rußland ihren territorialen Geltungsbereich nur auf das Territorium der RF er-

7) United Nations – Press Release ORG/28 v. 8. 1. 1992, S. 1.

8) Vgl. die Presse (Wien) v. 27. 12. 1991, S. 1, 2; Salzburger Nachrichten v. 24. 12. 1991, S. 2; *Anbeas Unterberger*, Die ungenutzte Staatsvertrags-Chance, in: Die Presse (Wien) v. 8. 1. 1992, S. 3.

9) Vgl. „Pariser Verträge im Juni ratifiziert“, in: DIE WELT v. 19. 5. 1992; „Zusatzprotokoll zum START-Vertrag“, in: FAZ v. 25. 5. 1992.

10) Text in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68/1–20.

11) A. a. O. (o. Fußn. 6).

12) Text: BGBl. II 1991, S. 256–290.

13) Text: BGBl. 1991 Teil II, S. 702 ff.

14) Text: BGBl. 1991 Teil II, S. 798.

15) Seit dem „Gesetz über die Änderung der Bezeichnung des Staates RSFSR“ v. 21. 12. 1991 (VSND RSFSR No. 2/1992 Pos. 62) nennt sich die bisherige RSFSR „Russische (wörtlich: „Rußländische“) Föderation – Rußland“. Nach heftiger Debatte auf der Tagung des Volksdeputiertenkongresses im April 1992 wurde die Verfassung entsprechend geändert; vgl. auch FAZ v. 18. 4. 1992.

16) Vgl. die Antwort der Staatsministerin *Ursula Seiler-Albring* v. 19. 2. 1992 an den Abgeordneten *Helmut Sauer*, BT-Drucks. 12/2145, S. 4; BT-Drucks. 12/2432, S. 5.

17) Dies scheint insbesondere hinsichtlich des Truppenabzugsvertrages der Fall, zumal der Präsident der RF inzwischen die noch in Deutschland stationierten ehemals sowjetischen Truppen der Jurisdiktion Rußlands unterstellt hat; vgl. den Erlaß des Präsidenten der RF v. 4. 3. 1992, in: VSND RF Nr. 11/1992, Pos. 574.

18) Vgl. den Bericht von *Karl Feldmeyer* „Alle Verträge werden fortgesetzt“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. 2. 1992, S. 10.

19) Vgl. oben zu II. 1. b; vgl. auch das Gespräch der *Izvestija* v. 14. 1. 1992 (S. 7) mit dem Mitglied der International Law Commission (ILC), dem russischen Völkerrechtler *Prof. Wereschetin*: „Internationale Verträge der UdSSR: Wer ist Rechtsnachfolger?“ (russisch).

20) So haben die Präsidenten der GUS-Staaten im Februar 1992 in Minsk ein Protokoll unterzeichnet, in dem hervorgehoben wird, daß alle Staaten, die aus der UdSSR hervorgegangen sind, als deren Nachfolger gelten; vgl. SZ v. 17. 2. 1992, S. 7; vgl. auch: *Krawtschuk*, Rußland erbt nicht allein die UdSSR, in: Neues Deutschland v. 12. 2. 1992, S. 4.

21) Die Ukraine hat z. B. spezielle Akte über die Rechtsnachfolge erlassen: die „Erklärung über die Grundprinzipien der Rechtsnachfolge der Ukraine für die Auslandsschulden und das Auslandsvermögen der UdSSR“ vom 23. 10. 1991 – No. 1693 HP, das „Gesetz über die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge aus dem Territorium der Ukraine“ vom 10. 12. 1991 – No. 1953 HP.

22) *W. Seiffert*, a. a. O. (o. Fußn. 2).

23) Dazu auch *Wereschetin*, a. a. O. (o. Fußn. 19).

strecken, also nicht für die anderen Nachfolgestaaten gelten. Hier sind mit *jedem* Nachfolgestaat eigene Vereinbarungen zu treffen und eigene Verträge zu schließen. Es entspricht der politischen Einsicht in diese tatsächliche und rechtliche Lage wie den deutschen Interessen, die Vertragsbeziehungen Deutschlands mit allen Nachfolgestaaten der UdSSR entsprechend neu zu ordnen.

2. Die Fortgeltung sowjetischer Gesetze

a) Der Rechtsnachfolgestaat übt in seinem Staat die Souveränität und Gebietshoheit *anstelle* des Vorgängerstaates aus. Er übernimmt also nicht einfach die Rechte und Pflichten des Vorgängerstaates, sondern handelt in eigener Machtvollkommenheit. Damit steht das gesamte bisherige innerstaatliche Rechtssystem des Vorgängerstaates zur Disposition.²⁴ Oftmals sprechen aber vielfältige Interessen und Gründe der Praktikabilität dafür, die alte Rechtsordnung ganz oder teilweise weiter gelten zu lassen.²⁵ Hinsichtlich der Fortgeltung des innerstaatlichen Rechts unterliegt der Rechtsnachfolgestaat grundsätzlich keiner völkerrechtlichen Bindung.²⁶ Eine Ausnahme bilden jedoch die Rechtspositionen ausländischer Staatsangehöriger (und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen). Hier ist der Nachfolgestaat zur Beachtung der völkerrechtlichen Regeln des Fremdenrechts verpflichtet.²⁷ Die besondere Rechtsstellung der Ausländer ist in vielen völkerrechtlichen Verträgen, aber auch durch Gewohnheitsrecht geregelt. Auf diese Weise wird Ausländern insbesondere die Inländergleichbehandlung gesichert. Im Rahmen eines sog. fremdenrechtlichen Mindeststandards wird Ausländern der Zugang zu den inländischen Gerichten und ein faires Verfahren gewährleistet. Hierzu gehört auch der Schutz ausländischen Eigentums.²⁸ Soweit also entsprechende völkerrechtliche Verträge der frühen Sowjetunion weiter gelten, ergibt sich aus diesen, ansonsten aus Völkergewohnheitsrecht die Pflicht des Nachfolgestaates zum Schutz der Rechtsposition der ausländischen Staatsangehörigen. Die Staatenpraxis zeigt zudem, daß der Nachfolgestaat vielfach Gesetze des Vorgängers allgemein weitergelten läßt, was dann gleichermaßen für Inländer wie für Ausländer gilt. Beispiele hierfür sind in der Tschechoslowakei nach dem Untergang der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie (1918) die Weitergeltung des österreichischen Aktiengesetzes in der gesamten Tschechoslowakei und des ungarischen Handelsgesetzbuches in der Slowakei; beide bis 1938. Jüngere Beispiele sind die Fortgeltung des Rechts der DDR nach Maßgabe des deutschen Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990²⁹ und die Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. 7. 1991. Nach § 3 I der Übergangs- und Schlußvorschriften der bulgarischen Verfassung finden die Vorschriften der „vorgefundenen Gesetze“ Anwendung, „soweit sie nicht der Verfassung widersprechen.“ Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind diese Vorschriften, soweit sie nicht unmittelbar durch die Verfassung ihre Wirkung verloren haben, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung aufzuheben.³⁰ Diese Vorschriften sichern, daß innerhalb einer bestimmten Frist die neue Rechtsordnung die alte abgelöst hat.

b) Die Russische Föderation hat zunächst zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der GUS in dem Gründungsabkommen der GUS in Art. 11 erklärt:

„Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens wird auf dem Territorium der Unterzeichnerstaaten die Anwendung von Normen dritter Staaten, darunter auch der ehemaligen UdSSR, nicht zugelassen.“³¹

Die Folgen solcher allgemeinen Außerkraftsetzung aller Gesetze der ehemaligen UdSSR hätten nicht nur ein großes rechtliches Vakuum und allgemeine Rechtsunsicherheit geschaffen, sie hätten auch die Verletzung völkerrechtlicher

Verträge und des gewohnheitsrechtlichen Mindeststandards für Ausländer bedeutet. In der Verordnung des Obersten Sowjets der RSFSR vom 12. 12. 1991 „über die Ratifizierung des Abkommens über die Gründung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten“³² ist dann auch die Ziff. 2 des Art. 11 des Gründungsvertrages der GUS völkerrechtskonform interpretiert und zur Fortgeltung von Gesetzen der früheren UdSSR generell festgelegt worden:

„Zwecks Schaffung der Voraussetzungen, die für die Verwirklichung von Art. 11 des genannten Abkommens erforderlich sind, wird festgelegt, daß auf dem Territorium der RSFSR bis zur Annahme entsprechender Gesetzgebungsakte der RSFSR Normen der ehemaligen Union der SSR in dem Teil Anwendung finden, der nicht der Verfassung der RSFSR, der Gesetzgebung der RSFSR und diesem Abkommen widerspricht.“³³

c) Mit dieser generellen Klarstellung sind allerdings nicht schon alle Probleme gelöst. Auf dem Gebiet des *Zivilrechts* hat die UdSSR am 31. 5. 1991 ein neues Gesetz über die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung“ angenommen, das am 1. 1. 1992 in Kraft treten sollte. Mit dieser neuen Kodifizierung sollte die alte, aus dem Jahr 1961 stammende außer Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt aber war die UdSSR als Staat und Völkerrechtssubjekt bereits untergegangen; das Zivilgesetzbuch der UdSSR konnte also nicht mehr in Kraft treten. Gilt nun das alte Gesetz über die Grundlagen des Zivilrechts von 1961 weiter oder doch das neue Gesetz der UdSSR vom 31. 5. 1991? Die Sache wird dadurch noch komplizierter, daß in der UdSSR nur die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung“ auf Unionsebene geregelt wurden³⁴, die einzelnen Unionsrepubliken aber auf dieser Grundlage eigene Zivilgesetzbücher schufen, die RSFSR also das Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11. 6. 1964.³⁵ Eine eindeutige Antwort ist hier nicht möglich. Vieles spricht jedoch dafür, das Gesetz der UdSSR vom 31. 5. 1991 als Modell der Grundlagen der Zivilgesetzgebung anzusehen, weil es den von der Wirtschaftsreform geprägten Verfassungsänderungen schon stärker entsprach. Eine wirkliche Lösung der Problematik kann nur ein neues Zivilgesetzbuch bringen.³⁶ Bis dahin gilt das in Kraft befindliche Zivilgesetzbuch der RSFSR und die „Grundlagen“ vom 31. 5. 1991 können als Interpretationsgrundlage herangezogen werden. Für ausländische Kaufleute aber empfiehlt sich, die Anwendung der Wiener Konvention über Kaufverträge (CIS)³⁷ zu vereinbaren, da Rußland hier auf dem Wege der Rechtsnachfolge Mitglied ist (ebenso die Ukraine und Bjelorußland).

d) Ähnliche Probleme ergeben sich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Das „Gesetz über Erfindungen in

24) *Kim Ipsen*, Völkerrecht, a. a. O. (o. Fußn. 2), S. 328.

25) Ebenda.

26) Ebenda, S. 329.

27) Ebenda.

28) Zum Fremdenrecht vgl. *Karl M. Meesen*, Stichwort „Ausländer“ in: *Lexikon des Rechts – Völkerrecht – a. a. O.* (o. Fußn. 5), S. 18–21.

29) Vgl. Ziffer 6 Anlage II zum Einigungsvertrag, BGBl. II 1990, S. 889.

30) Vgl. Gesetzesblatt der Republik Bulgarien Nr. 56 v. 13. 7. 1991.

31) Text des Abkommens in: *Rossiskaja Gaseta* bzw. *Sowjetskaja Rossija*, a. a. O. (o. Fußn. 6 und 7).

32) Text in: VSND RSFSR No. 51/1991, Pos. 1798.

33) Ähnliche Festlegungen haben die Ukraine und Kasachstan getroffen, wobei die Ukraine den Art. 11 überhaupt nicht ratifiziert hat.

34) Die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ galten in der geänderten Fassung v. 1. 1. 1982.

35) Vgl. dazu *Dietrich Frenze* (Hrsg.), *Das Zivilgesetzbuch und das Ehe- und Familiengesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik (RSFSR)*, Berlin 1988.

36) Vgl. auch *B. N. Toporin*, *Die Rechtsgrundlagen der Wirtschaftsreform*, in: *W. Seiffert* (Red.), *Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas im Zeichen des Übergangs zur Marktwirtschaft* (erscheint im Herbst 1992 im Verlag C. H. Beck).

37) UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBl. 1990 II, 1477.

der UdSSR" vom 31. 5. 1991 ist zwar am 1. 7. 1991 in Kraft getreten³⁸, also vor dem Untergang der Sowjetunion. Aber es kann nur nach Maßgabe der Verordnung über die Ratifizierung des Gründungsabkommens der GUS in Rußland weitergelten³⁹, bis ein neues Patentgesetz der RF erlassen ist.⁴⁰ Gleichzeitig wurde festgelegt, daß die von der Sowjetunion erteilten Schutzdokumente (Patente, Erfinderscheine) in Kraft bleiben und das Patentamt der RF Patente für ihr Territorium erteilt.⁴¹

e) Die Interessen westlicher Kaufleute, Investoren, Teilhaber an einem Gemeinschaftsunternehmen oder Partner eines langfristigen Lizenzvertrages werden von der Frage berührt, ob sowjetisches Recht auf ihre Beziehungen auch nach dem Untergang der UdSSR zur Anwendung kommt, wenn dies vor dem Untergang der Sowjetunion so vereinbart wurde und die entsprechenden Verträge über den Zeitpunkt des Untergangs der UdSSR hinaus in Kraft sind, was bei langfristigen Verträgen oft der Fall sein wird. Hier greift einmal der Grundsatz, daß die Rechtspositionen ausländischer Staatsangehöriger von den Nachfolgestaaten nicht geschmälert werden dürfen (vgl. oben II 2a). Der ausländische Vertragspartner kann also gegen seinen Willen nicht gezwungen werden, die Vereinbarung der Anwendung sowjetischen Rechts in zivilrechtlichen Verträgen aus der Zeit vor dem Untergang der UdSSR aufzugeben. Möglicherweise ergibt sich aber aus der Interessenlage des westlichen Vertragspartners die Notwendigkeit einer Anpassung des Vertrages. Sie kann natürlich einvernehmlich vereinbart werden. Beim Abschluß von Verträgen über die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen hatten die Vertragspartner hinsichtlich des Status des Unternehmens nicht das Recht, das anzuwendende Recht zu wählen. Sie unterlagen Kraft Gesetzes sowjetischem Recht.⁴² Es ist daher nur logisch, daß für sie das Recht des Gründungsstatus weitergilt. Dies ist insbesondere deshalb für deutsche Vertragspartner von Interesse, weil nach sowjetischem Recht die AG- und GmbH-Verordnung vom 19. 6. 1990 zur Anwendung kommt, die sich im stärkeren Maße am deutschen Recht orientiert.⁴³ Der Erlass des sowjetischen Präsidenten „über ausländische Investitionen“ vom 26. 10. 1990 erlaubte ausländischen Unternehmen die Beteiligung an sowjetischen Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform.⁴⁴ Zwar wurde der gänzliche Erwerb von sowjetischen Unternehmen nicht gestattet, jedoch die Gründung von Unternehmen erlaubt, die sich zu 100% in ausländischem Besitz befinden. Allerdings unterlagen die Gründung und Tätigkeit von Gemeinschaftsunternehmen von vornherein nicht nur der Gesetzgebung der Union, sondern auch der der Republiken. So erließ die RSFSR am 25. 12. 1990 die Verordnung über Aktiengesellschaften⁴⁵, die sich am anglo-amerikanischen Recht orientiert und bis zum Erlass eines Gesetzes der RSFSR über Aktiengesellschaften gilt. Auch bestimmte der Ministerrat der RSFSR, daß diese Verordnung für Aktiengesellschaften gilt, „die auf dem Territorium der RSFSR belegen sind.“⁴⁶ Dies war Ausdruck des damaligen „Krieges der Gesetze“ zwischen Union und Unionsrepubliken, änderte jedoch nichts daran, daß Gemeinschaftsunternehmen, die nach sowjetischem Recht gegründet und bei der UdSSR registriert wurden, rechtswirksam entstanden sind, und rechtswirksam fortexistieren. Wenn heute Behörden der RF oftmals von diesem Unternehmen eine Umregistrierung verlangen, so bestätigt dies einerseits diese Rechtslage; andererseits können sie aus den o. g. Gründen dazu nicht gezwungen werden. Ausländische Investoren im weitesten Sinne dieses Begriffes genießen zudem die staatliche Garantie zum Schutz ausländischer Investitionen, die das Gesetz der RSFSR vom 4. 7. 1991 diesen einräumt.⁴⁷ Danach haben diese das Recht, Streitigkeiten aus solchen Investitionen zur Entscheidung sowohl vor dem

Obersten Gerichtshof oder vor das höchste Arbitragegericht der RF zu bringen.

f) Probleme ergeben sich auch hinsichtlich der Auflösung von Unions-Außenhandelsunternehmen. Die Rechtslage ist offensichtlich nach dem Unternehmensgesetz Rußlands vom 25. 12. 1990 zu beurteilen.⁴⁸ Gemäß der Einführungs-VO zu diesem Gesetz⁴⁹ trat es am 1. 1. 1991 für alle auf dem Territorium Rußlands befindlichen Unternehmen in Kraft (Ziff. 1 EinfVO UntG). Gleichzeitig wurde das Unternehmensgesetz der UdSSR vom 4. 6. 1990⁵⁰ auf dem Territorium Rußlands für aufgehoben erklärt (Ziff. 2 I EinfVO UntG). Dies wurde ausdrücklich auch für die der Union unterstellten Unternehmen auf russischem Territorium für gültig erklärt (Ziff. 2 I, letzter Halbs. EinfVO UntG). Obwohl ein derartiger Akt der eigenmächtigen Übernahme der Rechtshoheit anfechtbar scheint, muß man davon ausgehen, daß unter den jetzigen Bedingungen ein russisches Gericht oder Schiedsgericht im Streitfall russisches und nicht sowjetisches Recht anwenden würde. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die relevanten Regelungen des russischen und des sowjetischen Unternehmensgesetzes (jeweils Art. 37, 38) weitestgehend identisch sind. Nach Art. 37 russ. UntG kann ein Unternehmen rechtlich durch Liquidation oder Reorganisation beendet werden. Die Reorganisation in Form von Zusammenschlüssen, der Angliederung, Aufspaltung, Abspaltung oder Umwandlung setzt die Rechtsnachfolge für die beendete juristische Person durch andere Rechtssubjekte voraus (Art. 37 Ziff. 6-8 russ. UntG). Die Liquidation kann nur in bestimmten Fällen erfolgen und ist an gewisse Verfahrensregeln gebunden. Rechtsgrundlage für die Liquidation ist

- die Entscheidung des Eigentümers oder des Gründers des Unternehmens bzw. einer Behörde, die zur Gründung von Unternehmen befugt ist;
- eine gerichtliche Entscheidung.

Demnach wäre eine Wirtschaftsverwaltungsbehörde Rußlands, zum Beispiel das Außenwirtschaftsministerium der Russischen Föderation zu einem Liquidationsbeschluß befugt. Allerdings kann eine Liquidation nur in bestimmten Fällen verfügt werden (Art. 37 Ziff. 3 russ. UntG):

38) Text in: VVS SSR 1991 Nr. 30, Pos. 864.

39) Vgl. Fußn. 32.

40) Ein solches ist allerdings bereits in Vorbereitung, vgl. die VO des Vorsitzenden des Obersten Sowjets v. 12. 2. 1992 (Text in: VSND RF Nr. 12/1992, Pos. 606).

41) Vgl. die Mitteilung des Vorsitzenden des Russischen Patentamtes (F. Rassochin, in: Rossiskaja Westi Nr. 9 v. März 1992, S. 2).

42) Auch nach Abs. 2 Art. 14 der später erlassenen Grundlagen der Gesetzgebung über ausländische Investitionen in der UdSSR (v. 5. 7. 1991, VSND SSSR 1991 Nr. 31 Pos. 880) galten Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, egal in welcher Höhe, als sowjetische juristische Personen und somit war Personalstatut sowjetisches Recht. Vgl. VO des Ministerrates der UdSSR über die Gründung gemeinsamer Unternehmen unter Beteiligung sowjetischer Organisationen und Firmen aus kapitalistischen und Entwicklungsländern auf dem Gebiet der UdSSR sowie über deren Tätigkeit v. 13. 1. 1987 (VVS SSSR 1987, Nr. 2 Pos. 35/49) sowie die ÄnderungsVO v. 17. 9. 1987, v. 2. 12. 1988 und v. 7. 3. 1989, dt. Übersetzung in: UdSSR, Gemeinschaftsunternehmen, 3. Aufl., Köln 1989; vgl. auch J. P. Wächter, in: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 1989, H. 1, S. 21 ff.

43) Text in: SPP SSSR, 1990, Pos. 82.

44) Text in: VSND SSSR 1990, Nr. 44, Pos. 944.

45) Text in: SPP RSFSR, Nr. 6, 1991, Pos. 92.

46) Ziff. 8 des Beschl. des Ministerrates der RSFSR (ebenda).

47) VSND RSFSR Nr. 29/1991, Pos. 1009; soweit völkerrechtliche Verträge bestehen, gehen diese dem Gesetz vor. Hier gilt in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR bzw. auf dem Wege der Rechtsnachfolge mit der RF das Abkommen vom 13. Juni 1989 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Investitionsschutzabkommen), BGBl. 1990 II S. 342 (24. 4. 90).

48) VSND RSFSR 1990/30, Pos. 418.

49) Ebenda, Pos. 419.

50) VSND SSSR 1990/25, Pos. 460.

- bei Bankrotterklärung,
- bei Stilllegung des Unternehmens wegen Rechtsverstößen,
- bei gerichtlich festgestellter Nichtigkeit der Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung),
- auf Grund weiterer gesetzlicher Regelungen.

Eine Liquidation hätte am ehesten auf Grund einer weiteren gesetzlichen Regelung, etwa eines Gesetzes (oder anderen Aktes mit Gesetzesrang) über die Liquidation der Unionsunternehmen auf russischem Territorium, erfolgen können. Auf jeden Fall ist bei der Liquidation eine Art Abwicklungsverfahren einzuleiten (Art. 38 russ. UntG), von dem alle Gläubiger und Vertragspartner des zu liquidierenden Unternehmens schriftlich in Kenntnis zu setzen sind. Darüber hinaus muß die Liquidation öffentlich bekanntgegeben werden. Im jeweiligen Fall ist zu prüfen, ob eine Liquidation tatsächlich stattgefunden hat bzw. stattfindet. Zumeist handelt es sich wohl um eine Reorganisation in Form der Umwandlung im Sinne von Art. 37 Ziff. 8 russ. UntG. Demnach würden jedoch „auf das neu entstandene Unternehmen alle Vermögensrechte und -pflichten des vorherigen Unternehmens übergehen.“ Auch für die Anwendung solcher nationaler (einzelstaatlicher) Vorschriften für die Reorganisation oder Liquidation von Vertragspartnern in den einzelnen GUS-Staaten gilt, daß hiervon betroffene Ausländer in besonderer Weise zu behandeln sind. Das Hauptproblem der künftigen Rechtsentwicklung in der RF ist natürlich nicht die partielle und zeitweise Weitergeltung sowjetischen Rechts. Die Hauptsache ist die zielstrebige Ersetzung des bisherigen Rechtssystems der Planwirtschaft durch eine Privatrechtsordnung, die der Marktwirtschaft adäquat ist.⁵¹

51) Vgl. dazu W. Seiffert, Interdependenzen der Transformation von Wirtschafts- und Rechtssystemen und Konturen des künftigen Wirtschaftsrechts der osteuropäischen Staaten, in: W. Seiffert (Red.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas im Zeichen des Übergangs zur Marktwirtschaft (o. Fußn. 36).

Handelsbestimmungen der ČSFR unter Berücksichtigung des am 16. 12. 1991 geschlossenen Europa-Abkommens

Von Arsène Verny, MES, Köln*

I. Vorbemerkung

Der Übergang der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik von der Plan- zur freien Marktwirtschaft führte zur Auflösung des staatlichen Außenhandelsmonopols. Dieser innerstaatliche Liberalisierungsprozeß fand parallel zu den im Dezember 1990 zwischen der ČSFR und der Europäischen Gemeinschaft aufgenommenen Verhandlungen über eine Annäherung an die EG statt, die schließlich am 16. 12. 1991 zum Abschluß der sog. Europa-Abkommen zwischen der ČSFR, Polen und Ungarn einerseits und der Gemeinschaft andererseits führten. Wegen der erheblichen Bedeutung dieser Abkommen für den derzeitigen und auch künftigen Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten und der ČSFR bedarf es, nach einem Überblick über die derzeit geltenden Import-/Exportbestimmungen der ČSFR, auch einer Ausführung über die einzelnen Vertragsinhalte der Europa-Abkommen sowie über die zum 1. 3. 1992 in Kraft getretenen Interimsabkommen.

II. Die derzeit geltenden Import-/Exportbestimmungen der ČSFR

Mit dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs (Nr. 513/1991 S.b.) sind in der ČSFR per 1. 1. 1992 auch die restriktiven Sonderregelungen für Außenwirtschaftsgeschäfte aufgehoben worden. Diese Tätigkeiten können nunmehr ohne besondere Einschränkungen getätigt werden.

1. Registrierungs- und Genehmigungsverfahren

Eine Registrierungs- und Genehmigungspflicht für Waren und Dienstleistungen gegen Devisen in der ČSFR besteht ab dem 1. 7. 1992 nicht mehr.¹

2. Ein- und Ausfuhrlicenzen

Nach dem im Jahre 1990 eingeführten Lizenzsystem für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren², dürfen diejenigen in einer ständig revidierten Liste des Außenministeriums aufgeführten Produkte Halbfertigerzeugnisse und Rohstoffe nur dann im- bzw. exportiert werden, wenn der Importeur bzw. Exporteur über eine entsprechende Lizenz verfügt. Die Einfuhrlicenzen beziehen sich aktuell auf folgende Warengruppen.

- Rohöl.
- Erdgas.
- Jagd- und Sportwaffen einschl. spezielle Schießanlagen.
- Munition und pyrotechnische Erzeugnisse und
- spezielle Materialien und technische Leistungen für Verteidigung und Sicherheit.

Der Lizenzantrag ist vom tschechoslowakischen Partner an das Föderale Ministerium für Außenhandel zu stellen. Er muß alle wichtigen Mengendaten und Wertangaben enthalten. Die Genehmigung der Lizenz dauert 30 Tage; sie gilt für jeweils 1 Jahr.

3. Umsatzsteuer³

Der im Jahre 1952 eingeführten Umsatzsteuer⁴ unterliegen der Verkauf und die Einfuhr von Waren. Ausfuhr und Dienstleistungen werden von dieser Steuerart nicht erfaßt. Hierbei spielt der Begriff des Steuerzahlers gem. § 2 des UmsatzsteuerG insofern eine wichtige Rolle, als unter dieser Definition Staatsunternehmen und -organisationen, Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Außenhandelsunternehmen, Unternehmen mit ausländischer Vermögensbeteiligung und Sitz in der ČSFR, Einzelunternehmer, die im Handelsregister eingetragen sind sowie ausländische Unternehmungen und im Handelsregister eingetragene Unternehmen, die in der ČSFR eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, verstanden werden. Diese Steuerzahler haben gemäß den Angaben in Spalte 4 der Umsatzsteuertabelle die Möglichkeit, Anlagen, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Materialien, Teile, Halbfabrikate und andere Erzeugnisse, die zur weiteren Be- und Verarbeitung oder zum Gebrauch im Produktionsprozeß dienen, ohne Umsatzsteuer einzukaufen. Erst wenn diese Steuerzahler die Ware ins Verbrauchsnetz oder einem Abnehmer, der kein Steuerzahler ist, verkaufen,

* In Zusammenarbeit mit Wiss. Ass. Burkard Göpfert, München.

1) Geändert durch die am 1. 7. 92 in Kraft getretene Novelle des Devisengesetzes Nr. 527/1990 S.b.

2) VO des Außenhandelsministeriums Nr. 266/1990 S.b. über Bedingungen der Erteilung der amtlichen Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen.

3) Zu Einzelheiten vgl. den Beitrag von *Satzmann* in dem demnächst im Verlag C. H. Beck erscheinenden „Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa“.

4) Gesetz Nr. 73/1952 S.b. i. d. F. des Gesetzes Nr. 107/1990 S.b. und der Bekanntmachung des Föderalen Finanzministeriums Nr. 500/1990 S.b.